



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

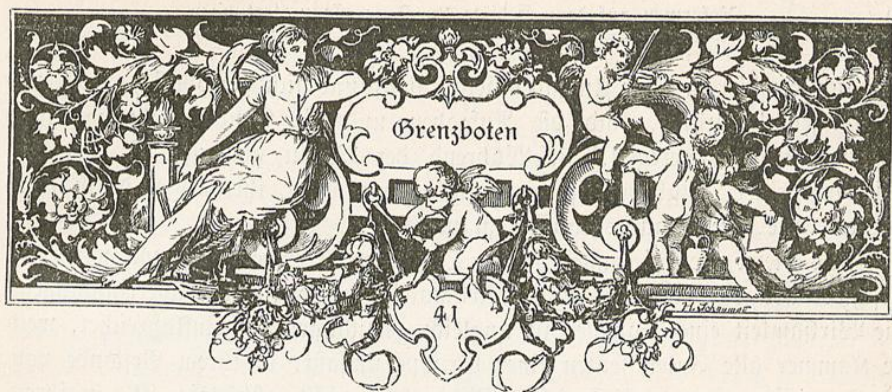
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Stegemann, R.: Reformen auf dem Gebiete der Interessenvertretungen

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Reformen auf dem Gebiete der Interessenvertretungen

Von R. Stegemann



ür den, der sich daran gewöhnt hat, Erscheinungen des öffentlichen Lebens in ihrem Zusammenhange zu beobachten, ist eine Bewegung nicht ohne Interesse, die sich gegenwärtig auf dem Gebiete der Interessenvertretungen vollzieht: der Drang der einzelnen Erwerbsgruppen nach einer staatlich anerkannten Vertretung. Das Bezeichnende dieser Bestrebungen ist das offenbare Ringen nach Einfluß und Macht, und zwar nach außen wie nach innen, d. h. im Staate und gegenüber den einzelnen Berufsgenossen.

Während in Deutschland lange Zeit Großhandel und Fabrikation in den Handels- und Gewerbekammern das einzige Beispiel einer staatlich organisierten Interessengemeinschaft darstellten, sehen wir neuerdings auch die andern großen Erwerbsgruppen: Landwirtschaft, Handwerk und die Verkehrsgewerbe, sich um autoritative Vertretung ihrer Interessen bemühen, und selbst die in andern Sinne erwerbenden Gruppen der Anwälte und Ärzte haben es für notwendig befunden, sich eine staatlich anerkannte, ständische Gliederung zu geben.

Suchen wir nach den tiefer liegenden Beweggründen, die allen diesen Bestrebungen gemeinsam sind, so werden sich diese am deutlichsten ergeben, wenn wir die Bedeutung der „Kammern“ mit der der freien Vereinigungen vergleichen.

Die unterscheidenden Merkmale zwischen beiden Formen der Interessenvereinigung dürften hauptsächlich folgende sein: 1. Während die freie Vereinigung nur einen Teil der Berufsgenossen umfaßt, nämlich den, der für sich einen Vorteil in dem Beitritt sieht, umschließt die Kammer sämtliche Berufsgenossen, die nicht als der Gemeinschaft unwürdig befunden werden. 2. Wäh-

rend sich der Verein seine Aufgaben selbst stellt und sich gewöhnlich auf Fachanregungen beschränkt, sind die Aufgaben und die Geschäftsführung einer Kammer staatlich geregelt. 3. Während der Verein abhängig ist von den Beiträgen seiner Mitglieder, ist die Kammer ermächtigt, ihre Kosten durch Umlage auf alle ihre Standesgenossen zu verteilen.

Aus dieser Verschiedenheit in der Organisation ergibt sich von selbst die verschiedenartige Bedeutung und Wirksamkeit beider Interessenvereinigungen. Die Wirksamkeit einer Kammer ist ungleich gewichtiger und einflußreicher, weil die Kammer alle Interessenten einer Gruppe umfaßt, in ihrem Bestande von den Interessen einer einflußreichen Minderheit nicht abhängig ist, in ihren Verhandlungen das Urteil der Öffentlichkeit zu bestehen, bestimmte staatliche und öffentliche Aufgaben zu erfüllen und in ihren Mitteln sich nicht auf freiwillige Leistungen zu beschränken hat und durchweg eine halbbehördliche Stellung zwischen der Staatsgewalt selbst und der großen Gruppe der Berufsgenossen einnimmt. Auf der andern Seite finden wir bei den freien Vereinigungen bisweilen eine freiere Bewegung und häufig eine durch keine Rücksichten gehemmte Verfechtung von Berufsinteressen. Da, wo Kammern und Vereine neben einander bestehen, kann man beobachten, daß die Kammern mehr die amtlichen und entscheidenden öffentlichen Aufgaben, die Vereine mehr die eigentlichen Zwecke der Fachanregung und der Geselligkeit verfolgen. Beide brauchen somit keineswegs einander auszuschließen, sondern sie ergänzen und fördern einander. Aus diesem Grunde ist es für die beteiligten Kreise nie recht verständlich gewesen, wenn berufsmäßige Politiker aus dieser rein sachlichen Frage eine Parteifrage zu machen versucht und die freien Vereinigungen als Organe eines liberalen, die Kammern als Organe eines konservativ-reaktionären Staatswesens betrachtet haben. Die Erfahrung hat im Gegenteil bewiesen, daß die Handelskammern mehr zur Freihandels-, die freien landwirtschaftlichen und Industrievereine mehr zur Schutzollpolitik neigen. In der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 14. Januar 1870 sagte der Abgeordnete Becker, er gebe zu, daß freie Vereinigungen ein mächtiges Mittel seien, Interessen zu vertreten; er halte es aber doch für sehr zweifelhaft, ob dabei eine Vertretung herauskomme, in der verschiedene Interessen mit einander ausgeglichen und versöhnt und die höhern Gesichtspunkte gefunden würden. Jede Interessenvertretung dränge zu einer Spezialisierung der Vertretung und zu einem schärfern Aussprechen des Egoismus. Diese Äußerung zeigt am besten die Bedeutung, die die Kammern für den Staat als solchen haben. Da sie eine Mannigfaltigkeit von Interessen umfassen, so gleichen sich in ihnen die Interessen soweit aus, daß wenigstens das unberechtigte Maß von Sonderinteressen nicht mehr die allgemeinen Interessen beherrschen kann.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Staatsregierungen Wert darauf

legen müssen, daß sie sich in der Gesetzgebung ebenso wie in der Verwaltung und Rechtsprechung auf derartig gesetzlich organisierte Vertretungen der großen Interessengruppen stützen können. Selbst die lange Zeit fast bedeutungslosen und erst in den letzten beiden Jahrzehnten zu voller Bedeutung gelangten preußischen Handelskammern sind zu einer Zeit, wo man ihren Wert recht niedrig schätzte, nicht aufgehoben worden; „ich muß auf das Bestehen der Handelskammern meinerseits zu meiner Information ein Gewicht legen,“ erklärte 1870 der damalige preußische Handelsminister im Abgeordnetenhaus, „und zwar in doppelter Beziehung. Erstlich, daß die Herren berufen und durch den Jahresbericht auch gewissermaßen verpflichtet sind, mir ihre Anträge, Wünsche und Beschwerden vorzutragen. Das ist aber nur die eine Seite der Sache; ich muß auch wissen, wen ich fragen soll, wenn ich über eine neue Angelegenheit auch noch andre Leute hören will als bloß die Beamten. Die Beamten haben gewiß, mit allem Respekt von ihnen zu reden, soviel Einsicht, als wünschenswert ist. Aber es ist doch sehr nützlich, neben ihnen auch die zu hören, die selber die Interessen vertreten, die selber das Gewerbe betreiben; das giebt die Ansicht von der andern Seite, und daraus erwächst eine reifere Beurteilung. Also ich muß eine Stelle haben — und ich lege Wert darauf —, die ich fragen kann, und die berufen ist zu einer Antwort.“

In der Zwischenzeit hat sich die Wirksamkeit der Handelskammern, soweit sie sich wenigstens über einen normal großen Bezirk erstrecken, so gesteigert und so an öffentlichem Einfluß gewonnen, daß dieser Tage ihre „nicht geringe Bedeutung“ in einer offiziellen Korrespondenz hervorgehoben und gleichzeitig in Aussicht gestellt wurde, daß eine weitere Reorganisation derselben gegenwärtig lebhaft erörtert werde, und unzweifelhaft über kurz oder lang ihr Einfluß auf die Klarstellung der Bedürfnisse der ihnen zugehörnden Erwerbskreise wachsen werde. Ehe wir jedoch auf die einzelnen Reformbestrebungen selbst eingehen, wird es gut sein, auf die ganze Bewegung, wie sie sich uns in den letzten Jahrzehnten darstellt, einen kurzen Rückblick zu werfen.

Das Preußen unsers Jahrhunderts hat schon wiederholt Anläufe genommen, zu einer staatlichen Ordnung der wirtschaftlichen Interessenvertretungen durchzudringen. Die durch die französische Invasion im Rheinlande geschaffenen Handelskammern gaben den ersten Anlaß, über die Selbstvertretung kaufmännischer Korporationen hinausgehend von Staats wegen der Industrie und dem Handel eine geordnete und mit öffentlichen Rechten und Pflichten ausgestattete Vertretung zu geben. Durch königliche Verordnung vom 11. Februar 1848 wurde die Einrichtung der Handelskammern auch in die übrigen preußischen Provinzen eingeführt. (Schon vier Jahre vorher war durch königliche Verordnung nach französischem Muster ein „Handelsrat“ und ein „Handelsamt“ errichtet worden, die aber beide sehr unpraktisch organisiert waren und daher fast wirkungslos gewesen sind.)

Nachdem auf diese Weise in ganz Preußen Handel und Industrie Vertretungskörper erhalten hatten, versuchte man, da man mit dem Erfolge zufrieden war, auch dem Handwerk eine geordnete Vertretung zu geben. Die hierfür gewählte Form waren die „Gewerberäte,“ eine Einrichtung, die die drei Gruppen: Handel, Fabrikation und Handwerk so verständnislos zu vereinigen suchte (anfänglich sogar mit Heranziehung der Arbeiter), daß die meisten der 1849 ins Leben gerufenen neunzig Kammern bald wieder eingingen. Im Jahre 1870 wurden die Handelskammern auch auf die inzwischen neu erworbenen preussischen Landesteile ausgedehnt und zugleich eine Umformung vorgenommen, die freilich wenig glücklich, jedenfalls in keiner Weise ausreichend war. Der rasche Aufschwung von Handel und Industrie nach 1870 drängte auch die Interessen der einzelnen Erwerbsgruppen in ungeahnter Weise in den Vordergrund, und da aus den gewerblichen Kreisen selbst wiederholte Anträge kamen, hielt es der damalige preussische Handelsminister, Fürst Bismarck, im Interesse des Staates für notwendig, die gewaltig sich regenden und einander kreuzenden wirtschaftlichen Interessen zu sammeln und zu sichten, um gegenüber den täglich neu an die Verwaltung herantretenden Aufgaben und Anträgen auf zuverlässige Organe zurückgreifen zu können. In seinem Erlaß vom 18. Dezember 1882 (an die Handelskammer in Osnabrück) sprach er seine Überzeugung dahin aus, daß die wirtschaftliche Interessenvertretung für sämtliche Zweige der gewerblichen Tätigkeit in den einzelnen Landesbezirken unbedingt einheitlich organisiert werden müsse, und zwar für die Gruppen des Handels, der Industrie, der Kleingewerbe und der Landwirtschaft. Er versicherte auch, daß er die Vorarbeiten für diese Reform der Interessenvertretung bereits eingeleitet habe. Da aber diese Vorarbeiten nicht so bald zum Abschluß gelangten, rief er in den „Gewerbekammern“ interimistische Einrichtungen auf dem Verwaltungswege ins Leben, die im besten Falle nur die von ihm geplanten Reformen beeinträchtigen konnten. Denn da die Gewerbekammern infolge ihrer fehlerhaften Zusammensetzung (die Mitglieder der Kollegien wurden nicht einmal von ihren Berufsgenossen selbst gewählt) nicht wirken konnten, vielmehr nach und nach an Unthätigkeit und Bedeutungslosigkeit hinstarben, verminderte sich in den beteiligten Kreisen das Vertrauen dazu, daß die preussische Verwaltung überhaupt das ausreichende praktische Geschick besitze, endlich einmal wirklich brauchbare und dauerhafte Bildungen zu schaffen, in denen die gewerblichen Interessen einen unbeeinflussten und doch wirksamen Ausdruck finden könnten.

Es würde zu weit führen, wenn wir hier auf alle die Reformvorschläge näher eingehen wollten, die gleichzeitig aus den Kreisen von Volkswirten und Sachmännern zur Lösung der so wichtigen Frage der Regierung unterbreitet wurden. Wir wollen nur andeuten, wie sich die hervorragendern unter ihnen den Neubau gedacht haben.

Professor Richard von Kaufmann spricht sich für eine Regelung der Interessenvertretung über ganz Deutschland aus. Er befürwortet zu diesem Zwecke die Errichtung von Volkswirtschaftskammern, denen die Vertretung von Handel, Industrie, Landwirtschaft und Kleingewerbe obliegen soll, doch nicht in getrennten Beratungskörpern, sondern in einem vereinigten Kollegium, in dem achtzehn Mitglieder dem Handels- und Gewerbebestande, drei der Landwirtschaft und drei dem Handwerke angehören sollen. Generalsekretär Stumpf in Osnabrück stimmt in der Organisationsfrage mit Kaufmann im wesentlichen überein. Geheimer Kommerzienrat Doms in Ratibor wünscht Gewerbekammern, die einen ganzen Regierungsbezirk umfassen und in je eine Handelskammer, eine landwirtschaftliche Kammer und eine Handwerkerkammer zerfallen. Privatdozent Dr. Gräber hält eine Vereinigung aller Berufszweige in der untern Instanz nicht für angebracht und schlägt deshalb eine Trennung in 1. Handels-, 2. Industrie-, 3. Handwerks-, 4. Landwirtschaftskammern vor, denen es freistehen soll, durch Ausschüsse Beziehungen unter einander herzustellen und zu bewahren. Die Eisenacher Kommission des Zentralverbandes deutscher Industriellen hatte seiner Zeit eine Regelung der Interessenvertretung für das ganze Reich, jedoch mit Ausschluß der Landwirtschaft (nur die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe sollten mit hereingezogen werden) beantragt. Im allgemeinen sollten die Erwerbsgruppen: Handel, Fabrikation und Handwerk zu Handels- und Gewerbekammern zusammengefaßt werden, doch sollten sich unter bestimmten Voraussetzungen auch die einzelnen Gruppen innerhalb der Handels- und Gewerbekammern selbständig organisieren können.

Fragen wir nach dem gegenwärtigen Stande der Dinge, so läßt sich etwa folgendes sagen. Die preußische Staatsregierung beabsichtigt offenbar ebenso wenig wie die verbündeten Regierungen die Frage der Interessenvertretung in ihrem weitesten Rahmen aufzunehmen. Bemerkenswert ist aber, daß das Reich als solches die Reform eingeleitet und bereits für die nächste Session des Reichstages einen Gesetzentwurf zur Regelung der Handwerkerverhältnisse, insbesondere auch zur Errichtung von Handwerkerkammern vorbereitet hat. Neben dem Handwerk beabsichtigt das Reich, nach einer offiziellen Andeutung, gleichzeitig den Kleinhandel, der bisher eigentlich jeder Organisation entbehre, in die Organisation mit hereinzuziehen. Wie weit die Mitteilung, daß man sich auch mit der Absicht trage, Schifffahrtskammern zu errichten, begründet ist, können wir nicht übersehen. Dagegen ist es außer Zweifel, daß auch die preußischen Handelskammern in nächster Zeit, sobald die Veranlagung zur Gewerbesteuer für das Jahr 1893/94 abgeschlossen sein wird, eine Umbildung erfahren werden, und zwar hauptsächlich dahin, daß ihnen ihr Charakter als Vertretung ausschließlich der größern industriellen und kaufmännischen Unternehmungen zurückgegeben wird. Eine weitere Bewegung macht sich ferner zu Gunsten von Landwirtschaftskammern geltend. Das Landesökonomiekollegium

hat bereits wiederholt über die Grundzüge einer solchen Interessenorganisation beraten, doch ist der Widerstand, den die landwirtschaftlichen Zentralvereine einer solchen Umformung entgegensetzen, zur Zeit noch zu stark, als daß eine durchgreifende Reform auf diesem Gebiete zu erwarten sein dürfte. Der Vollständigkeit wegen führen wir schließlich noch an, daß die Apothekenbesitzer in jüngster Zeit ebenfalls eine besondere Standesvertretung anstreben. Man sieht, daß, wenn auch nicht eine einheitliche Reform der Interessenvertretung vom Reiche oder von Preußen geplant ist, doch die ganze Frage zur Zeit aufgerollt und in allen ihren Teilfragen in Angriff genommen ist.

Wenn wir uns nun auch den Reformfragen im einzelnen nicht eingehender zuwenden können, so möchten wir doch wenigstens einige allgemeine Gesichtspunkte, die uns dafür beachtenswert erscheinen, hier andeuten.

Daß die Interessenvertretung am besten für den Umfang des ganzen Reichs geordnet wird, erscheint uns eben so natürlich, wie die Forderung, daß man sich dabei nicht auf die Handwerker- und Kleinhandelskammern beschränken, sondern auch die jetzigen Handels- und Gewerbekammern in den Bereich der Reichsgesetzgebung hereinziehen und schließlich auch den Verkehrsgewerben, also namentlich der Schifffahrt, eine eigne Vertretung geben sollte. Dann kann man aber schließlich auch die große Gruppe des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes nicht unberücksichtigt lassen, die zu ihrer innern Ausbildung einer geeigneten Organisation dringend bedarf. Wir werden am Schlusse unserer Ausführungen einen kurzen Plan mitteilen, wie wir uns für den Fall, daß nicht das Reich, sondern Preußen die Reorganisation aufnehmen würde, die Umgestaltung denken, indem wir uns dabei natürlich nur auf die Grundzüge beschränken und die Möglichkeit wesentlicher Abänderungen, auch innerhalb des Rahmens unserer Vorschläge, gern zugeben. Daß der gegenwärtige Zustand einer Abänderung bedürftig ist, wird wohl von keiner Seite bestritten; wir werden uns daher auf Ausführungen beschränken, die wir dem augenblicklichen Kampf in Schrift und Wort gegenüber für notwendig und dringlich halten.

1. Reform der Handelskammern. Daß sich die preussische Staatsregierung mit der Absicht trägt, die Handelskammern demnächst in ihrer jetzigen Verfassung abzuändern, haben wir schon erwähnt. Die Thatsache ist auch durch wiederholte offizielle Auslassungen bestätigt worden. Doch scheint es sich nur um eine solche Abänderung zu handeln, die innerhalb des jetzt geltenden Gesetzes auf dem Verwaltungswege möglich ist, d. h. in der Hauptsache um Festsetzung eines abgeänderten Wahlverfahrens. Wir können zwar noch nicht übersehen, inwieweit eine Abtrennung der Kleinkaufleute aus den Handelskammern möglich ist, doch würden wir eine Reform in der angedeuteten Richtung an sich für zweckmäßig halten. Gleichzeitig hiermit sollten aber einige andre notwendige Reformen vorgenommen werden, die sich nicht länger

hinausschieben lassen, wenn die Einrichtung nicht selbst Schaden leiden soll. In erster Linie verstehen wir hierunter die jetzt so ungleichmäßige Verteilung der Handelskammern über die Monarchie. Wir finden neben Handelskammern, die ganze Regierungsbezirke vertreten, kleine Kammern, die nur eine mittlere Stadt oder einen landrätlichen Kreis umschließen, wir finden andrerseits umfangreiche Landesteile ohne jede Vertretung. Wir halten es für dringlich, daß in beiden Richtungen möglichst bald Abhilfe geschaffen werde. Ferner muß der Wirkungskreis der Handelskammern nach dem österreichischen Muster erweitert werden. Es würde in Erwägung zu ziehen sein, ob den Handelskammern nicht eine weitere Mitwirkung bei der Registrierung der Firmen- und Fabrikzeichen, bei der Regelung des Konkurswesens, bei der Beaufsichtigung des kaufmännischen und gewerblichen Fachunterrichtes, bei der Ausübung der Gewerbeinspektion, bei der Durchführung der sozialen Gesetzgebung, bei der Industriestatistik und bei der Ausbildung unsrer gewerblichen Beamten (Konfuln, Fabrikinspektoren u. s. w.) zuzuweisen sei. Auch eine einheitliche Regelung in den Anstellungs- und Dienstverhältnissen ihrer Beamten und in der Berichterstattung würde sich als zweckmäßig erweisen. Wenn man einmal an die Aufgabe herantritt, die Handelskammern zeitgemäß umzuformen, thue man es auch gründlich, damit sie sich auf erweiterter Grundlage auch ersprießlich weiter entwickeln können. Dann beschränke man aber auch die Reform nicht auf die Handelskammern selbst, sondern ziehe auch die Einrichtung des deutschen Handelstages, der jetzt als freie Organisation kein recht wirksames Bindeglied zwischen der Staatsregierung und den Handelskammern darstellt, in den Bereich der Umformung.

2. Kleinhandelskammern. Wie aus den Andeutungen der Berliner Politischen Nachrichten hervorgeht, soll der Kleinhandel künftighin durch eine besondere Gruppe innerhalb der Handwerker- oder, wie sie dann wohl heißen werden, der Gewerbekammer vertreten werden. Wir möchten hiervon entschieden abraten, da die Berührung zwischen Handwerk und Kleinhandel doch nur äußerlich ist. Schon einmal ist ein solcher Versuch schlecht abgelaufen. Wir erinnern an die Worte, die der ehemalige Handelsminister Graf von Sthenplitz am 14. Januar 1870 im preußischen Abgeordnetenhaus gesprochen hat: „Wenn der Herr Abgeordnete Richter der frühern Gewerbeberäte gedacht hat, so hatte das einen bestimmten Grund, warum die nicht lebensfähig waren, nämlich weil das Gesetz über die Gewerbeberäte zu den Handwerkern auch die Kaufleute mit hineingebracht hat, und das waren verschiedene Interessen, die ihre besondere Vertretung verlangten, und deshalb sind die so zusammengesetzten Gewerbeberäte gestorben.“ Überdies wäre es doch gewiß unnatürlich, einen Stand so auseinanderzureißen, daß die kleinern Berufsgenossen einer ganz fremdartigen Berufsklasse zugewiesen werden, während doch eine Grenze zwischen Groß- und Kleinkaufmann praktisch gar nicht zu ziehen ist. Schließlich würde

es gar nicht möglich sein, den Kleinhandel aus den jetzigen Handelskammern herauszulösen, wenigstens nicht in der Weise, wie sich dies die Regierung wohl denkt, nämlich dadurch, daß das Wahlrecht an eine bestimmte Gewerbesteuerstufe gebunden wird. Denn entweder würde diese Stufe hoch gegriffen, dann würde eine große Anzahl kleinerer gewerblicher Unternehmungen ebenfalls ihre natürliche Vertretung verlieren, oder sie würde niedrig gegriffen, dann würde die Absicht der Regierung, die Gewerbekammern wieder zu ausschließlichen Vertretungen des Großhandels und der Großindustrie zu machen, nicht erfüllt werden. Es giebt einen andern Weg, den Interessen des Großhandels und der Großindustrie wie denen des Kleinhandels gerecht zu werden: man teile die jetzigen Kammern in zwei Abteilungen, d. h. man nehme die Vertretung des Kleinhandels nicht aus den Handelskammern heraus, sondern gebe ihr innerhalb der Handelskammern eine gewisse Selbständigkeit, z. B. eigne Wahlen und eignen Vorsitz, lasse aber im übrigen den Zusammenhang zwischen beiden Abteilungen so weit bestehen, daß neben den Abteilungsitzungen die Plenarsitzungen, die einheitliche Geschäftsführung und die einheitliche Berichterstattung fortbestehen bleiben. Auf diese Weise wird den beiderseitigen Interessen am besten gedient sein.

Wir können bei dieser Gelegenheit eine irrtümliche Auffassung nicht unwiderlegt lassen, die sich in einer offiziellen Korrespondenz findet. Es wird den Apothekenbesitzern, die eine eigne Standesvertretung anstreben, der Rat gegeben, sie möchten ihre Vertretung in den Handelskammern suchen, und es wird ihnen zum Vorwurf gemacht, daß sie dieses ihr Interesse bisher so wenig wahrgenommen hätten. Für den, der mit den Wahlbewegungen der Handelskammern einigermaßen vertraut ist, wird das Irrtümliche dieser Auffassung ohne weiteres hervortreten. Um in das Kollegium einer Handelskammer gewählt zu werden, muß der Bewerber den Anhang des am stärksten vertretenen oder einflußreichsten Gewerbes hinter sich haben. Diese Voraussetzung kann bei den Apothekern, deren es in den Wahlbezirken immer nur einige wenige geben wird, nie zutreffen, ganz davon abgesehen, daß zwischen den Kaufleuten und dem Apotheker doch immer eine kleine Kluft besteht, sodaß die einen den andern doch nicht gerade zum Vertreter ihrer Interessen wählen werden.

3. Handwerkerkammern. Die Grundzüge ihres Organisationsplanes sind bereits halbamtlich bekannt gemacht. Es ist zunächst anzuerkennen, daß man eine reichsgesetzliche Regelung ins Auge gefaßt hat, und daß man von der Überzeugung ausgegangen ist, daß ohne ein entsprechendes Maß festbestimmter Aufgaben die Lebensfähigkeit der Handwerkerkammern nicht gewährleistet ist. Da zur Zeit noch kein fertiger Entwurf vorliegt, so versagen wir es uns um so mehr, näher auf die Sache einzugehen, als dem Anschein nach die neuen Handwerkerkammern mit so bedeutender Machtfülle ausgestattet sein werden,

daß sie auf ein hervorragendes Interesse, aber auch auf eine gewissenhafte Kritik Anspruch zu machen berechtigt sind.

4. Landwirtschaftskammern. Das Interesse der Landwirtschaft an einer gesetzlich geordneten Interessenvertretung ist insofern, wenigstens in den Kreisen des Großgrundbesitzes, nur gering, als die landwirtschaftlichen Zentralvereine bereits mit staatlichen Rechten und Pflichten ausgestattet sind. Gleichwohl wird das so wichtige Besteuerungsrecht vielfach vermißt, und dies hat Veranlassung gegeben, daß einzelne Landessteile den Antrag auf eine staatliche Organisation gestellt haben. Da aber andererseits die Zentralvereine ihr Bestehen nicht gefährdet zu sehn wünschen und dem Gedanken der Landwirtschaftskammern in der großen Mehrheit widerstreben, so wird die Staatsregierung von der allgemeinen Einführung staatlicher Vertretungen von selbst Abstand nehmen können und nur dort, wo ein dringliches Interesse geltend gemacht wird, auch die gesetzliche Möglichkeit schaffen, es zu befriedigen. Ungleich wichtiger als für den Großgrundbesitz ist die Frage für den bäuerlichen Kleinbesitz. Diesem endlich einmal die ihm so notwendige Vertretung seiner Interessen von Staatswegen zu schaffen, halten wir unter allen Fragen der Interessenvertretung unter den heutigen Zeitumständen für die staatswirtschaftlich dringendste und wichtigste Aufgabe.

Daß natürlich mit der Reform der Interessenvertretung auf den untern Stufen allein noch nicht der volle Gewinn erzielt wird, daß vielmehr eine Verbindung zwischen den einzelnen Interessenvertretungen einerseits und zwischen diesen und der Reichs- und Landesverwaltung andererseits geschaffen werden muß, kann wohl kaum übersehen werden. Wir stimmen hierin den seit Jahren auf diesem Gebiete rühri gen Bestrebungen der Handelskammer in Osnabrück vollständig bei, wenn wir uns auch im Gegensatz zu der von ihr vertretenen Auffassung ein wirkliches Zusammenarbeiten der großen Erwerbsgruppen nur denken können, wenn es sich auf die selbständige gewissenhafte Vorarbeit der einzelnen Berufszweige stützt. Wir vermeiden es hierbei absichtlich, uns auf das Gebiet staatsrechtlicher und politischer Erörterungen zu begeben und namentlich dem Schreckruse zu begegnen, daß durch die planmäßige Förderung und Stärkung der Interessenvertretungen und durch die gegenwärtig auffallend gesteigerte Neigung zu Interessenverbindungen die Vertretung der allgemeinen Interessen in den Parlamenten eine Abschwächung erfahren müsse. Diese, wie wir keineswegs verkennen, nach verschiedenen Richtungen hin unser politisches Leben berührende Frage erfordert eine tiefer gehende Beantwortung, als ihr hier zu teil werden kann. Wir halten es, wie gesagt, nicht für gerechtfertigt, dem Großgrundbesitz eine staatliche Organisation und damit öffentliche Rechte zu gewähren, auf die er zur Zeit offenbar selbst nur geringen Wert legt. Es wird sich hier nur um freiwillige Einrichtungen handeln können. Dennoch haben wir die Landwirtschaftskammern in den nachstehenden

Vorschlägen nicht fehlen lassen, weil wir dabei der bauerlichen Kammern gedenken mußten und schließlich doch etwas vollständiges geben wollten. Was unsere Vorschläge für die Ausgestaltung der Interessenvertretung selbst betrifft, so wiederholen wir, daß sie keinen andern Zweck haben, als zu zeigen, in welcher Form wir eine derartige Gesamtgestaltung für durchführbar halten würden; keineswegs erheben wir damit den Anspruch, daß gerade nur der von uns in seinen Umrissen gezeichnete Aufbau, und zwar nur so, wie wir ihn in seinen Einzelheiten angedeutet haben, die Bürgschaft der zweckmäßigsten Durchführung gewähre. Nur mit diesem Vorbehalte schließen wir unsern Ausführungen nachstehende Grundzüge an:

A

1. Für den Umfang der preussischen Monarchie werden Bezirkskammern errichtet:
 - I. a) für Großindustrie und Großhandel, b) für Kleinhandel,
 - II. für Handwerk und Kleinindustrie,
 - III. für Gast- und Schankwirtschaft,
 - IV. a) für ritterschaftliche Güter und Domänen, b) für Bauerngüter.

Für jeden Regierungsbezirk wird je eine dieser Kammern gebildet.

2. Nach Anhörung der Beteiligten können innerhalb der Bezirkskammern auf Anordnung des Handelsministers (bei den landwirtschaftlichen Kammern auf Anordnung des Ministers für Landwirtschaft) besondere Abteilungen gebildet werden, und zwar zunächst für folgende Erwerbsgruppen:

- für Kammer I a) Fabrikation, b) Bergbau und Hüttenbetrieb, c) Großhandel, Versicherung und Verkehr, d) Schifffahrt, e) Kleinhandel,
- für Kammer II a) Handwerk, b) Kleinindustrie, c) Hausindustrie,
- für Kammer III a) Gastwirtschaft, b) Schankwirtschaft,
- für Kammer IV a) Großgrundbesitz, b) bauerlicher Besitz und Gärtnerei, c) Forstwirtschaft, d) Fischerei.

3. Wo für eine Kammer besondere Abteilungen gebildet sind, ist die Mitgliederzahl auf diese letztern in dem Verhältnis der von ihnen aufgebrachten Steuersummen zu verteilen. Die Mitglieder der Abteilungen werden von ihren Erwerbsgenossen selbständig gewählt.

4. Die bestehenden Handelskammern bleiben bestehen, soweit die Beteiligten deren Aufhebung nicht selbst beantragen, werden aber umgestaltet. Ihr Verhältnis zu der neuzubildenden Bezirkskammer I für Großindustrie und Großhandel wird nach dem Muster der bairischen „Bezirksghremien“ durch besondere Bestimmungen geregelt.

B

Die vier Kammern jedes Regierungsbezirks bilden aus ihrer Mitte einen Gewerbeausschuß, und zwar so, daß jede von ihnen im Verhältnis zu der von ihnen aufgebrachten Steuerquote so viele Mitglieder abordnet, daß die Gesamtziffer der Gewerbeausschußmitglieder vierundzwanzig beträgt. Die Wahl der Abgeordneten und ihrer Stellvertreter erfolgt auf drei Jahre und ist von den Kammern, und wo diese in Abteilungen zerfallen, unter Berücksichtigung dieser zu vollziehen. Dem Gewerbeausschuße gehören kraft ihres Amtes außerdem die Vorsitzenden und — mit beratender Stimme — die leitenden Beamten der vier Kammern an. Dem Präsidenten der Bezirksregierung steht außerdem das Recht zu, nach freiem Er-

messen aus dem Interessentkreise jeder Kammer noch weitere zwei Personen zu Mitgliedern des Gewerbeausschusses zu ernennen. Die Mitglieder erhalten die Fahrkosten ersetzt und handeln im Auftrage ihrer Kammern. Diese und die für die Geschäftsführung entstehenden Kosten trägt die Provinz. Der Gewerbeausschuß wird alljährlich einmal und außerdem bei dringlichen Anlässen von dem Präsidenten der Bezirksregierung einberufen. Der Präsident oder der von ihm ernannte Kommissar leitet die Verhandlungen, die im allgemeinen öffentlich sind. Die Tagesordnung ist den Kammern rechtzeitig zugänglich zu machen, sodaß sie vorher im Plenum oder in der Abteilung durchberaten werden kann.

C

Alljährlich findet in Berlin ein Gewerbetag statt, zu dem jede Kammer ein Mitglied entsendet; wenn die Kammer in Abteilungen eingeteilt ist, ist das zu entsendende Mitglied aus der Abteilung zu wählen, die entweder an den zu verhandelnden Gegenständen zunächst interessiert ist oder nach ihrer Steuerleistung das Staatsinteresse vor allem in Anspruch nimmt. Die Mitglieder genießen, wie die Abgeordneten des Reichstags, freie Fahrt. Der Gewerbetag, dem Abteilungsitzungen der Gewerbegeoffenen vorausgehen, wird von den Ministern für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Forsten und Domänen einberufen und von dem Handelsminister oder seinem Stellvertreter eröffnet. Die Verhandlungen werden von einem aus der Mitte der Versammlung gewählten Präsidium geleitet. Die Ressortminister und deren Vertreter sind berechtigt, an den Verhandlungen teilzunehmen; es steht ihnen frei, zu diesen jederzeit das Wort zu nehmen. Dem Gewerbetage sind alle wichtigeren Gesetzentwürfe zur Begutachtung zu unterbreiten, bevor sie an den Landtag zur Beschlußfassung gehen. Bei wichtigen Verordnungen und vor Abschluß von Handelsverträgen ist in der Regel sein Gutachten einzuholen.

D

Die Geschäfte des Gewerbetags werden von einem Gewerbeamt geführt, das sich aus vier von den großen Erwerbsgruppen auf drei Jahre gewählten Vertretern unter dem Vorsteher eines auf Vorschlag der Minister für Handel und Gewerbe sowie für Landwirtschaft vom König ernannten Beamten zusammensetzt. Die Vertreter werden durch die zugehörigen Delegirten des Gewerbetags aus deren Mitte gewählt. Das Gewerbeamt bildet eine selbständige, der Aufsicht des Ministers für Handel und Gewerbe unterstellte Behörde und bildet als solche die den Bezirkskammern vorgesetzte und zwischen ihnen und den Zentralbehörden vermittelnde Instanz.

